

Antragsteller:



HEIM Baustoffwerke GmbH

Am Quarzitwerk 4

02906 Quitzdorf am See

1. Abänderung Abschlussbetriebsplan

nach § 53 BBergG für den

Kiessandtagebau Uhsmannsdorf

Betriebsnummer 8826

Landkreis:	Görlitz
Gemeinde:	Horka
Gemarkung:	Horka
Geltungszeitraum:	unbefristet

Quitzdorf am See, 17.12.2018

Antragsteller:

Ph. Heim

- Geschäftsführer -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG

Niederlassung Dresden

Glacisstraße 2

01099 Dresden

Dresden, 17.12.2018

Dipl.-Ing. K. T. Paschold

-Niederlassungsleiter-

1. Abänderung Abschlussbetriebsplan

nach § 53 BBerG für den

Kiessandtagebau Uhsmannsdorf

Objekt	Kiessandtagebau Uhsmannsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Görlitz Gemeinde Horka
Auftraggeber	Heim Baustoffwerke GmbH Am Quarzitwerk 4, 02906 Quitzdorf am See / OT Sproitz Telefon 03588 205513 E-Mail info@heim-gruppe Internet www.heim-gruppe.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0351 6587 78-0 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. M. Herrmann Dr. sc. agr. D. Meyer
Projekt-Nr.	DDG 12 0286
Datum	17.12.2018



Dr. D. Meyer
Projektleiter



M. Herrmann
Bearbeiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelblatt	
Bearbeitungsnachweis	
Inhaltsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
0	
Veranlassung	6
1	
Durchführung der Wiedernutzbarmachung	7
1.1	7
Oberflächengestaltung	
1.2	7
Verbringung lagerstätteneigener und standortfremder Materialien	
1.2.1	7
Massenbedarf	
1.2.2	8
Gewinnung und Umlagerung bergbaueigener Materialien	
1.2.3	9
Erfordernis der Verbringung von standortfremdem Bodenmaterial	
1.2.4	9
Angaben zu dem einzubringenden standortfremden Bodenmaterial	
1.2.5	10
Eingangsanalyse - Überwachung	
1.3	12
Folgenutzung	
1.4	12
Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz	
2	
Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung	14
2.1	14
Mensch einschließlich der menschlichen gesundheit	
2.2	14
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
2.3	16
Boden	
2.4	16
Wasser	
2.5	16
Klima und Luft	
2.6	17
Landschaft	
3	
Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften	18

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Tageriss mit Kennzeichnung der Abtrags- und Auferdungsbereiche
M 1 : 1.000
- Anlage 2 Schnitt 1 – 1´ mit Detaildarstellungen
MdL 1 : 1.000
MdH 1 : 200

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [01] Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG für den Kies-Sand-Tagebau Uhsmannsdorf. Starckenberger Baustoffwerke GmbH 08.02.2000, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 21.03.2001, zuletzt verlängert auf Antrag vom 13.12.2013 bis zum 31.12.2019.
- [02] Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, 28.07.2016, im Auftrag der HEIM Baustoffwerke GmbH.
- [03] Hydrogeologischer Bericht – Kiessandtagebau Uhsmannsdorf (Anlage B 1 des Abschlussbetriebsplans) G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, 29.05.2015, im Auftrag der HEIM Baustoffwerke GmbH.
- [04] Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Uhsmannsdorf Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 30.11.2016, Aktenzeichen 22-4718.20-03/8826/15.
- [05] Anzeige zur Durchführung des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Uhsmannsdorf. G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, 22.07.2017, im Auftrag der HEIM Baustoffwerke GmbH.
- [06] Ergänzung zur Anzeige Durchführung des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Uhsmannsdorf. G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, 28.07.2016, im Auftrag der HEIM Baustoffwerke GmbH.
- [07] Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz vom 08.11.2017 zur „Ergänzenden Unterlage zur Anzeige – Durchführung ABP Kiessandtagebau Uhsmannsdorf.“
- [08] Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. Kreher & Meutzner beratende Ingenieure, Höckendorf, 03.10.2000, im Auftrag der Geomontan Gesellschaft für angewandte Geologie Freiberg (Anlage B 2.3 des Rahmenbetriebsplans vom 15.01.2001)

0 **Veranlassung**

Die Firma Heim Baustoffwerke GmbH betreibt nordöstlich von Niesky im Landkreis Görlitz den Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. Der Abbau wurde bisher auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen nach § 52 Abs. 1 BBergG betrieben. Der aktuelle Hauptbetriebsplan vom 08.02.2000 [01] zuletzt verlängert mit Antrag vom 13.12.2013, ist bis zum 31.01.2019 befristet.

Die südlichen Lagerstättenvorräte sind weitestgehend ausgeküst und der Abbau ist abgeschlossen. Da ein Nassabbau nicht möglich ist, soll auf der Tagebausohle nach anderer Rechtsgrundlage außerhalb des Bergrechts ein Solarpark errichtet werden. Hierfür ist für diese Bereiche zunächst die Bergaufsicht zu beenden.

Als Voraussetzung für die Entlassung aus der Bergaufsicht wurden die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung in einem bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG mit Datum vom 28.07.2016 [02] dargestellt. Der Abschlussbetriebsplan wurde am 30.11.2016 durch das Sächsische Oberbergamt zugelassen [03].

Mit Schreiben vom 01.08.2017 wurde dem Sächsischen Oberbergamt die Durchführung des Abschlussbetriebsplans für den Kiessandtagebau Uhsmannsdorf angezeigt [05]. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von der Unteren Wasserbehörde festgestellt, dass die im Abschlussbetriebsplan festgelegte Mindestüberdeckung des Grundwassers von 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HHW) nicht erfüllt ist [07].

Um die geforderte Mindestüberdeckung des Grundwassers zu erreichen, ist die Tagebausohle bereichsweise aufzuhöhen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der vorliegenden 1. Abänderung des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Uhsmannsdorf.

1 Durchführung der Wiedernutzbarmachung

1.1 Oberflächengestaltung

Der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans umfasst die Sohle des ausgekiesten südlichen Teils des Tagebaus Uhsmannsdorf einschließlich der dort vorhandenen Becken zur Frischwasserentnahme und Brauchwasserwiedereinleitung sowie die daran südlich und östlich angrenzenden Endböschungen.

Zur Herstellung der geforderten Mindestüberdeckung des Grundwassers werden die zu tief liegenden Bereiche der Tagebausohle auf einer Fläche von ca. 6 ha durch Einbau lagerstätteneigener Kiessande und standortfremdem Bodenmaterial entsprechend den Berechnungen in [03] und [06] auf das Niveau von mindestens +162 m NHN angehoben.

Standortfremdes Bodenmaterial wird nur im Niveau zwischen +161,0 m NHN und 161,7 m NHN eingebaut. Unterhalb +161,0 m NHN liegende Bereiche im Flächenumfang von rund 0,2 ha werden bis zum Niveau +161,0 m NHN ausschließlich mit lagerstätteneigenen Massen aufgefüllt. Damit ist sichergestellt, dass Fremdmaterial auch bei höchsten Grundwasserständen nicht unmittelbar mit dem Grundwasser in Kontakt kommt.

An der Oberfläche werden die standortfremden Massen mit einer mindestens 0,3 m mächtigen Deckschicht aus lagerstätteneigenem, sandig-kiesigem Material abgedeckt, um den trocken getönten, oligotrophen Charakter des derzeitigen Zustands der Tagebausohle nachzubilden. Dies ist Voraussetzung, damit sich auf der aufgehöhten Tagebausohle wieder eine magerrasenähnliche Vegetation ansiedeln kann.

Zu den ehemals zur Frischwasserentnahme und Brauchwasserwiedereinleitung genutzten Wasserbecken wird ein sanfter Übergang hergestellt. Diese Flächen bleiben weiterhin als naturnahe Kleingewässer mit Röhrichsaum erhalten.

Die benötigten lagerstätteneigenen Kiessande werden durch Abtrag und Umlagerung derzeit oberhalb +162 m NHN liegender Bereiche sowie eine räumlich begrenzte Restauskiesung am südlichen Rand der Grube gewonnen. Anschließend sollen sich auf den Abtragsbereichen und der neu gestalteten Endböschung am südlichen Grubenrand ebenfalls wieder Magerrasen ansiedeln.

1.2 Verbringung lagerstätteneigener und standortfremder Materialien

1.2.1 Massenbedarf

Zur Aufhöhung der Tagebausohle und Herstellung der geforderten Mindestüberdeckung des Grundwassers werden insgesamt ca. 34.700 m³ geeigneter Erdmassen benötigt. Hiervon sind ca. 19.700 m³ als lagerstätteneigenes Material im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans gewinnbar (Tabelle 1). Der Rest muss mit standortfremdem Material gedeckt werden.

Tabelle 1: Massenbedarf

Einbauort /-schicht	lagerstätteneigene Kiessande	standortfremdes Bodenmaterial
Einbau unterhalb +161,0 m NHN	700 m ³	-
Einbau zwischen +161,0 m und 161,7m NHN	2.000 m ³	15.000 m ³
0,3 m Deckschicht oberhalb 161,7 m NHN	17.000 m ³	-
Summe	19.700 m ³	15.000 m ³

1.2.2 Gewinnung und Umlagerung bergbaueigener Materialien

Im Kiessandtagebau Uhsmannsdorf sind die zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte weitestgehend ausgeküst. Um das zur Aufhöhung der Tagebausohle bzw. Abdeckung der zum Einbau vorgesehenen Fremdmassen benötigte lagerstätteneigene Material zu gewinnen, werden derzeit oberhalb des Niveaus +162 m NHN liegende Bereiche im Nordwesten und Nordosten der Tagebausohle durch Abtrag auf das Zielniveau abgesenkt werden. Das hier gewinnbare Material im Umfang von ca. 5.300 m³ wird mit Planier- und Baggertechnik aufgenommen und per LKW in die Aufhöhungsbereiche verbracht. Dort werden die Kiessande mit Planiertechnik verteilt.

Zusätzlich ist beabsichtigt, den Tagebau um ca. 15 m bzw. 0,39 ha in südliche Richtung aufzuweiten. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes. Bei einer durchschnittlichen Abtragsmächtigkeit von 3,7 m sind in diesem Bereich ca. 14.400 m³ lagerstätteneigene Kiese und Sande zu gewinnen. Das Material wird mit Baggertechnik im Hochschnitt aufgenommen und per LKW in die Aufhöhungsbereiche verbracht.

Die neu entstehende Endböschung wird nach den Vorgaben der Standsicherheitseinschätzung vom 04.10.2000 [08] mit einem Endböschungswinkel von 28,5° gestaltet. Damit ist die Böschung standsicher.

Insgesamt werden aus den Abtragsbereichen auf der Tagebausohle und der begrenzten Restauskiesung am südlichen Rand des Tagebaus rund 20.000 m³ Rohkies für die erforderliche Aufhöhung der Senkenbereiche zur Verfügung gestellt.

Sollten widererwarten nicht genügend lagerstätteneigene Kiessande für den geplanten Schichtaufbau gewinnbar sein, werden Kiessande vergleichbarer Beschaffenheit von benachbarten Kieswerken des Unternehmens zugefahren.

1.2.3 Erfordernis der Verbringung von standortfremdem Bodenmaterial

Die Verwendung bergbaufremdem Bodenmaterials zur Aufhöhung der Tagebausohle und Herstellung der erforderlichen Mindestüberdeckung des Grundwassers ist erforderlich, weil zum Abbau genehmigte lagerstätteneigene Massen innerhalb des Kiessandtagebaus Uhsmannsdorf nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

1.2.4 Angaben zu dem einzubringenden standortfremden Bodenmaterial

Standortfremdes Bodenmaterial wird ausschließlich oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes im Niveau zwischen +161,0 m und 161,7 m NHN eingebracht.

Es befindet sich damit in der durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 2 Nr. 11 BBodSchV.

Das einzubauende Material ist geeignet, natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen. Die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV i. V. m. § 12 BBodSchV werden eingehalten. Die Herkunft des Bodenmaterials wird dokumentiert.

Insgesamt werden ca. 16.000 m³ standortfremder Bodenmaterialien benötigt.

Tabelle 2: Vorsorgewerte für Metalle und organische Stoffe in der durchwurzelbaren Bodenschicht

Parameter	Feststoff [mg/kg]		
	Sand	Lehm/Schluff	Ton
Blei	40	70	100
Cadmium	0,4	1	1,5
Chrom (gesamt)	30	60	100
Kupfer	20	40	60
Nickel	15	50	70
Quecksilber	0,1	0,5	1
Zink	60	150	200
PCB6	0,05	0,05	0,05
PAK16	3	3	3
Benzo(a)pyren	0,3	0,3	0,3

1.2.5 Eingangsanalyse - Überwachung

Die für die Abfallverwertung verantwortliche Person i. S. d. §§ 58, 59 BBergG weist dem Oberbergamt ihre Fachkunde zum ordnungsgemäßen und schadlosen Umgang mit Abfällen sowie zu den Vorsorgeanforderungen des Boden- und Gewässerschutzes nach. Während der Betriebszeiten, in denen bergbaufremde mineralische Abfälle angenommen werden, überwacht mindestens eine qualifizierte Person die Annahme und die Verwertung der Abfälle. Die dafür erforderliche Sachkunde wird dem Bergamt nachgewiesen.

Vor der Annahme jeder ersten Abfallcharge (bezogen auf Abfallart und Herkunftsbereich) wird gegenüber dem Abfallerzeuger eine schriftliche Annahmeerklärung nach fachkundiger Prüfung aller vom Abfallerzeuger vorzulegenden Unterlagen abgegeben.

Die Annahmeerklärung wird nur erteilt, wenn die Unterlagen des Abfallerzeugers vollständig sind, die sachgerechte Probenahme sowie analytische Untersuchung plausibel sind und der Abfall demzufolge alle maßgeblichen parameterbezogenen Zuordnungswerte einhält. Zu prüfen sind:

- Abfallherkunft und Menge,
- Abfallschlüssel nach AVV,
- Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe des Abfalls (organoleptische Prüfung),
- Masse des Abfalls als Gesamtmenge,
- Probenahmeprotokolle sowie Ergebnisse der analytischen Untersuchung.

Abweichend davon wird bei Kleinanlieferungsmengen in Gebinden bis zu 10 m³ (Abfallcharge) bei einer Gesamtmenge bis zu 60 m³ oder bis zu 100 t bei derselben Herkunft sowie bei Bodenmaterial (17 05 04) aus Gebieten ohne geogen oder siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte auf eine analytische Untersuchung des Abfallerzeugers verzichtet, wenn alle sonstigen Angaben des Abfallerzeugers auf der schriftlichen Annahmeerklärung vollständig und plausibel sind und sich daraus kein Kontaminationsverdacht ableiten lässt.

Die angenommenen Abfallmengen werden nach Abfallschlüsseln getrennt fortlaufend erfasst (abfallartbezogene Gesamtmenge). Für jede angelieferte Abfallcharge werden außerdem schriftlich dokumentiert:

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Kennzeichen des Fahrzeugs, Name des Transport-Unternehmens und des Fahrers,
- Abfallart (Abfallschlüssel) und Abfallmenge sowie Herkunft der Abfälle,
- Zuordnung der Abfallcharge zur Annahmeerklärung sowie zum Verfüllraster,
- bei Zwischenlagerung: Grund der Zwischenlagerung sowie Kennzeichnung der Abfallcharge am Zwischenlager mit Zuordnung zum Lieferschein,
- Auffälligkeiten aus der Prüfung während der Annahmekontrolle.

Liegt keine Annahmeerklärung vor oder weichen die Angaben im Lieferschein von der Annahmeerklärung ab, wird die Annahme des Abfalls verweigert und die Abfallcharge zurückzugewiesen. Eine Zurückweisung von Abfällen wird als „besonderes Vorkommnis“ im Jahresbericht dokumentiert. Bei bereits erteilter Annahmeerklärung hat ein schriftlicher Vermerk über den Verbleib der Abfälle auf der Annahmeerklärung zu erfolgen.

Solange eine angelieferte Abfallcharge analytisch untersucht wird (Kontroll- oder Verdachtsuntersuchung), wird diese auf dem Zwischenlager getrennt von anderen Abfallchargen gelagert, so dass jederzeit eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zur Annahmeerklärung, zum Lieferschein und zur analytischen Untersuchung gewährleistet ist.

Die Verwertung dieser untersuchten Abfallcharge erfolgt nur, wenn die Untersuchungsergebnisse die Einhaltung aller Zuordnungswerte nachgewiesen haben. Ansonsten wird das Oberbergamt unverzüglich über angenommene, nicht zulassungskonforme Abfälle informiert.

Die Dokumentation des Verfüllorts erfolgt mit Hilfe eines Einbaurasters mit einem Planquadrat-raster von 50 m x 50 m (vgl. Anlage 5).

Die analytische Kontrolluntersuchung erfolgt im Allgemeinen aller 4.000 t, für Kleinanliefermen-gen aller 500 t.

Besteht der Verdacht, dass angelieferte Abfälle unzulässige Schadstoffkonzentrationen aufweisen können, wird eine analytische Kontrolluntersuchung außerhalb der Untersuchungsfre-quenz veranlasst.

Dem Oberbergamt wird jährlich ein Bericht zur Abfallverwertung für das vorangegangene Kalenderjahr in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Dieser Jahresbericht enthält folgende Angaben:

- Name der verantwortlichen Person für die Abfallverwertung und ggf. durchgeführte Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen,
- Namen der qualifizierten Person(en),
- angenommene Abfallmengen pro Abfallschlüssel,
- Darstellung der Umsetzung des Verfüllkonzepts auf vorhandenem aktuellem Risswerk (aktueller Verfüllstand der Raster),
- Anzahl und Auswertung der analytischen Regel-Kontrolluntersuchungen und Verdachtsuntersuchungen, jeweils aufgeschlüsselt auf Abfälle zur Verfüllung, zum Einbau und Kleinanliefermengen,
- Darstellung der angenommenen, nicht zulassungskonformen Abfallchargen sowie Nachweis des weiteren Verbleibs solcher angelieferten Abfälle,
- besondere Vorkommnisse hinsichtlich der Abfallverwertung.

Bis zum Ende der Bergaufsicht werden folgende Unterlagen aufbewahrt:

- Nachweise zur Herkunft und Qualität des Bodenmaterials für die durchwurzelbare Bodenschicht,
- alle Annahmeerklärungen (jeweils mit den Unterlagen des Abfallerzeugers zum Nachweis analytischer Untersuchungen,
- vollständige Unterlagen zu allen analytischen Kontrolluntersuchungen einschließlich zugehöriger Probenahmeprotokolle im Original,
- alle Jahresberichte.

1.3 Folgenutzung

Nach dem Wiedernutzbarmachungsplan (Anlage A 2.2 zum Abschlussbetriebsplan vom 28.07.2016 [02]) sind im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans folgende Folgenutzungen vorgesehen:

8,77 ha Magerrasen (auf Tagebausoehle zukünftig gewerbliche Nutzung als Solarpark)

1,00 ha Vorwald

0,60 ha Kleingewässer mit Röhricht

An dieser Nutzungsartenbilanz wird auch nach Aufhöhung der zu tief liegenden Bereiche bzw. nach Durchführung der zur Herstellung des erforderlichen Mindestabstandes zum Grundwasser noch erforderlichen Erdarbeiten festgehalten.

Im Zuge der Erdarbeiten wird der derzeit in den Baubereichen vorhandene Bewuchs zunächst flächig abgetragen oder mit den aufzubringenden Massen überschüttet. Nach Abschluss der Erdarbeiten bietet die zuletzt aufzubringende Deckschicht aus autochthonen, nährstoffarmen Kiessanden die Gewähr, dass sich auf der neu gestalteten Tagebausoehle und der neuen Endböschung am südlichen Rand wieder eine magerrasenähnliche Vegetation durch Anflug spontan ansiedeln kann.

Die oberhalb der südlichen und östlichen Randböschung entstandenen Vorwaldbestände sowie die Kleingewässer mit Röhrichtsaum im Zentrum der Grube bleiben erhalten.

1.4 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz

Der Abschlussbetriebsplan vom 28.07.2016 enthält in Abschnitt 2.2.2 eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung für den Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes und die zum Ausgleich der Waldflächenbilanz außerhalb des Kiesgrubengeländes durchgeführten Ersatzaufforstungen.

Danach ist der vom Bergbau ausgehende Eingriff in den Naturhaushalt durch die beabsichtigte Wiedernutzbarmachung bzw. Folgenutzung und die auf ehemaligen Ackerflächen durchgeführten Ersatzaufforstungen ausgeglichen.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Aufhöhung der Tagebausohle kommt es zu keinem weiteren Eingriff in den Naturhaushalt. Da an der ursprünglichen Folgenutzungsplanung festgehalten wird, bleibt die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz positiv. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind wie bisher nicht erforderlich.

2 Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung

2.1 Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Infolge der Erdarbeiten ist von einer Staubentwicklung auszugehen. Zu deren Minderung werden unbefestigte Fahrwege nach länger anhaltender Trockenheit befeuchtet und befestigte Straßen regelmäßig gereinigt.

In der Nachbarschaft ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind mehr als 1 km entfernt. Belästigungen der Bewohner durch Staub sind daher auszuschließen.

Ebenso sind Belästigungen der umliegenden Ortschaften durch Lärmemissionen des Maschinen- und Geräteeinsatzes auszuschließen.

Für den Antransport der Fremdmassen ist zeitlich befristet mit einem erhöhten LKW-Verkehrsaufkommen auf der K8417 in Horka und der Gemeindestraße „Zum Sandberg“ zu rechnen.

2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zum aktuellen Bestand der Tier- und Pflanzenwelt des Kiessandtagebaus Uhsmannsdorf liegen keine Kenntnisse vor. Für die Tagebausohle sind Brutvorkommen einiger Bodenbrüter unter den Vögeln sowie Vorkommen von Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter anzunehmen. Die Vegetation ist Magerrasen oder silikatischen Trockenrasen mit beginnendem Gehölzaufwuchs zuzuordnen.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind insbesondere zu erwarten von der Flächeninanspruchnahme vorhandener Lebensräume durch den beabsichtigten Bodenab- und -auftrag. Empfindliche Tierarten werden möglicherweise zusätzlich durch Lärmemissionen der eingesetzten Maschinen und Geräte oder ihre Bewegungen gestört.

Um Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen so gering wie möglich zu halten, sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Ökologische Baubegleitung

Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes bei den anstehenden Erdbaumaßnahmen und zur Gewährleistung einer ökologisch und naturschutzfachlich sachgerechten Bauabwicklung, wird eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchgeführt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der geplanten sonstigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Kontrolle der Baubereiche auf Bodenbrüter

Um zu vermeiden, dass Nester und Gelege von Bodenbrütern bei den Erdarbeiten zerstört werden oder dass weniger mobile Jungtiere verletzt oder getötet werden, werden Massenbewegungen außerhalb festgelegter Baustraßen auch innerhalb der Baufelder grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeiten der Tiere, ansonsten nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt. Werden Nester und Gelege in den Baubereichen aufgefunden, sind die Arbeiten in diesen Bereichen bis auf weiteres einzustellen.

Durch die Maßnahme ist sichergestellt, dass Vögel durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht verletzt oder getötet werden und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Vergrämung und Abfangen von Zauneidechsen und anderer Reptilien

Um potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen und anderer Reptilien frühzeitig zum Verlassen ihre angestammten Lebensräume im Kiesgrubengelände zu veranlassen, wird im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar zunächst jeglicher Gehölzaufwuchs von der Tagebausohle und den Flächen der Restauskiesung entfernt. Dadurch wird die Habitatqualität der Tagebauflächen wirkungsvoll gemindert, so dass die Tiere veranlasst werden, nach außerhalb des Grubengeländes abzuwandern.

Danach wird die gesamte Tagebausohle außerhalb der Kleingewässer sowie die Fläche der beabsichtigten Restauskiesung ab dem Monat April bis zur Beendigung der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun gezäunt.

In den folgenden Monaten Mai bis Juni sind die gezäunten Flächen im Abstand von 1-2 Wochen mehrfach durch die ökologische Begleitung auf Vorkommen von Zauneidechsen oder anderer Reptilien abzusuchen. Abgefangene Tiere werden nach außerhalb der geplanten Baubereiche, beispielsweise an die Ränder der umgebenden Waldgebiete oder auf bereits abschließend fertig gestellte Flächen der Tagebausohle, die hierzu aus der Umzäunung zu nehmen sind, verbracht. Damit ist sichergestellt, dass Zauneidechsen oder andere Reptilien durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht verletzt oder getötet werden

Nach Abschluss der Erdarbeiten werden auf der neu gestalteten Tagebausohle gezielt Totholz-, Stubben- und Steinhäufen (Lesesteine) angelegt, die die Wiederbesiedelung der Baubereiche durch Zauneidechsen und andere Reptilien begünstigen.

Schutz von Amphibien in ihrem Landlebensraum

Die beiden Kleingewässer auf der Tagebausohle sind als potenzielle Laichgewässer einiger Amphibienarten zu betrachten. Um zu vermeiden, dass die Tiere in ihren Landlebensräumen bei den beabsichtigten Erdarbeiten zu Schaden kommen, werden die Gewässer in der Laichperiode ab Anfang April zu den Arbeitsbereichen hin gezäunt. Damit ist sichergestellt, dass Alttiere nach dem Ablachen sowie später auch die Jungtiere nicht in die Baubereiche abwandern können.

2.3 Boden

Durch die geplante Aufhöhung der Tagebausohle und die hierfür vorgesehene Massenumlagerung werden die hier derzeit anstehenden Böden abgeschoben oder übererdet. Dabei handelt es sich sämtlich um kiesig-sandige Rohböden, die in der Gewinnungsphase der Grube und durch die bisherige Verkippung entstanden sind. Eine Bodenbildung hat auf diesen Flächen bisher kaum stattfinden können.

2.4 Wasser

Der Kiessandtagebau Uhsmandorf befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Uhsmandorf.

Die bergbaulichen Arbeiten werden so ausgeführt, dass Boden und Grundwasser weder verunreinigt noch beeinträchtigt werden. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in ihrer aktuellen Form sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAwS (VVAwS) werden beachtet und umgesetzt.

Die Betankung der mobilen Technik sowie der Anlagen und Aggregate erfolgt als Baustellenbetankung durch firmeneigene, TÜV-zugelassene Tankwagen. Die für den Transport von Dieselmotorkraftstoff auf öffentlichen Straßen bestehenden Vorschriften hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherheit und Kennzeichnung werden beachtet. Der Fahrer des firmeneigenen Tankfahrzeuges ist im Besitz eines Gefahrgutscheines, alle am Umschlag und Transport beteiligten Personen haben entsprechende Sachkenntnisse über die Gefahrgutvorschriften. Ölbindemittel werden am Fahrzeug mitgeführt.

Außer Dieselmotorkraftstoff (Gefahrenklasse III nach VbF) werden im Tagebau keine weiteren wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Die eingesetzten Fahrzeuge werden außerhalb des Betriebsplanelandes auf dem firmeneigenen Betriebshof gewaschen und gewartet.

Zur Auffüllung der Grube kommt ausschließlich Eigenmaterial sowie unbelastetes Fremdmaterial der Einbauklasse Z0 zum Einsatz. Das angelieferte Fremdmaterial wird regelmäßig beprobt und auf mögliche Schadstoffgehalte untersucht, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Belastetes Material wird zurückgewiesen. Die Gefahr möglicher Verunreinigungen des Grundwassers auf dem Pfad Boden-Wasser ist somit sehr gering.

2.5 Klima und Luft

Auswirkungen auf das Groß- und Regionalklima sind auszuschließen. Auch kleinklimatisch ist nicht mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen.

Die klimatische Schutz- und Regenerationsfunktion des Planungsgebietes ist baubedingt von Staub- und ggf. Schadstoffemissionen der eingesetzten Maschinen und Geräte betroffen. Die Reichweite dieser Emissionen ist zumeist gering. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Konzentrationen werden nicht erreicht.

Auswirkungen auf die Luftqualität sind durch Staubemissionen des Transportverkehrs und den Maschineneinsatz zur Aufhöhung der Tagebausoehle möglich. Die Beeinträchtigungen bleiben auf die unmittelbare Umgebung begrenzt. Belästigungen der Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind nicht zu befürchten.

2.6 Landschaft

Das Tagebaugelände ist allseitig von Wald- und Gehölzstreifen umgeben, und daher aus der Ferne nicht einsehbar. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit auszuschließen.

3 Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften

Für die neu zu gestaltenden Tagebauflächen liegt eine Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung des Landrastamtes Görlitz, Kreisforstamt, vom 12.12.2016 vor.

Weitere Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften sind nicht erforderlich.